

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 17

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schmierstellen gut abgedichtet. Die Anordnung der Trieb- und Laufräder blieb unverändert, die Radsätze konnten wieder verwendet werden. Die mittlere Triebachse, auf die die Zugkraft durch die Gleitlager der beiden Dreieckstangen direkt übertragen wird, erhielt Bandagen ohne Spurkränze. Ihr Seitenspiel von 2×25 mm konnte dadurch aufgehoben, d. h. die Achse fest im Rahmen gelagert werden; dadurch wird der Verschleiss der Lager dieser Triebachse herabgesetzt. Die feste Lagerung der spurkranzlosen Mittelachse beeinträchtigt den Kurvenlauf des Fahrzeuges nicht.

Der Gang der Lokomotive in den Geraden und Kurven ist durch den Einbau von Zusatzzentrierungen zu den Laufachsen wesentlich verbessert worden. Die Betriebserfahrungen mit den ursprünglichen Lokomotiven hatten gezeigt, dass die Laufachsen einen grösseren Anteil der Führung der Lokomotive übernehmen können. Sie wurden zu diesem Zwecke zusätzlich der vorhandenen Drehgestellzentrierung mit direkt wirkenden Rückstellvorrichtungen von annähernd konstanter Rückstellkraft über den ganzen Auslenkungsbereich der Laufachsen ausgerüstet. Diese Massnahme hat den gewünschten Zweck voll und ganz erreicht und die Lokomotive läuft bei allen Geschwindigkeiten schlingerungsfrei. Auf weitere, kleinere konstruktive Verbesserungen einzutreten, würde über den Rahmen dieser Mitteilung hinausgehen.

Der Umbau entspricht auch ganz der infolge der heutigen Verhältnisse notwendig gewordenen Forderung nach sparsamem Materialverbrauch. Beim mechanischen Teil konnten ungefähr 75% des vorhandenen Materials wieder verwendet werden, so der komplette Rahmenbau, der Lokomotivkasten, die Trieb- und Laufradsätze mit zugehörigen Lagern, die Federaufhängung und die Bremsen. Beim elektrischen Teil sind in der Hauptsache die Motoren und die Steuerung ersetzt worden. Zudem hat man, wie erwähnt, eine elektrische Nutzbremse eingebaut.

Es ist kein Zweifel, dass die Lötschbergbahn in der umgebauten Lokomotive ein Betriebsmittel besitzt, das den heutigen, schweren Ansprüchen genügen wird. Die umgebauete Lokomotive wird vornehmlich im Schnellzugsverkehr für die durchgehenden Züge von Bern bis Brig und zurück verwendet. Die Einteilung sieht vor, dass sie diesen Weg hin und her dreimal im Tage zurücklegt; der Tagesparcours erreicht rd. 700 km, bei 7567 m Summe Steigen und Fallen.

S. I. A.-Delegiertenversammlung vom 18. Okt. 1941

Von der D. V. vom letzten Samstag sei hier in Kürze das Wichtigste mitgeteilt; das offizielle Protokoll wird später ausführlich darüber berichten. Neben den geschäftlichen Traktanden standen als Kernfragen zur Diskussion 1. der bereinigte Entwurf der revidierten Wettbewerbs-Grundsätze und 2. die gegenwärtig durch den Vorstoss des Technikums Winterthur aktuell gewordene Titelschutzfrage, worüber wir in den beiden letzten Nummern (Seiten 179 und 191) orientierend berichtet haben.

Die Wettbewerbs-Grundsätze sind nunmehr im Wesentlichen eine Verschmelzung der bewährten alten Grundsätze von 1908 und des zugehörigen Kommentars im «Merkblatt» von 1918, bzw. 1928. Immerhin ist aus den langjährigen Erfahrungen der 1918 vom C.-C. eingesetzten «Wettbewerbs-Kommission» (W. K.), sowie aus den Anregungen, die der letzte Geiser-Wettbewerb zeitigt hat, einiges in Form neuer Bestimmungen hinzugekommen. Wir erwähnen daraus als neu folgende:

Art. 17. Programm-Bestimmungen, wonach die Bewerber das Preisgericht oder den Bauherrn als endgültige Instanz für den Entscheid in allfällig aus dem Wettbewerb sich ergebenden Rechtsfragen anerkennen, sind unzulässig. Meinungsverschiedenheiten in Rechtsfragen bereinigt die W. K.

Laut Art. 4 ist das Wettbewerbs-Programm ein Vertrag zwischen dem Bauherrn einerseits und den Bewerbern andererseits. Infolgedessen haben die Bewerber einen privatrechtlichen Anspruch auf genaue Einhaltung aller Programmvorschriften auch seitens des Preisgerichts. In allen

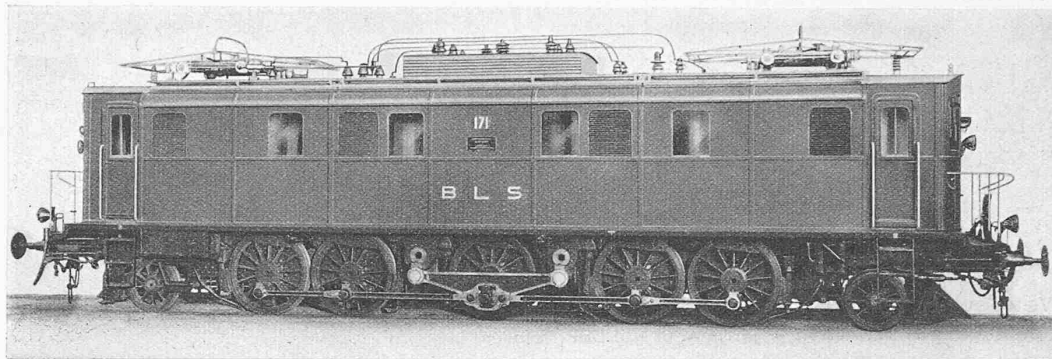


Abb. 4. Die auf 3000 PS umgebaute 1-E-1 Einphasen-Lokomotive der Lötschbergbahn

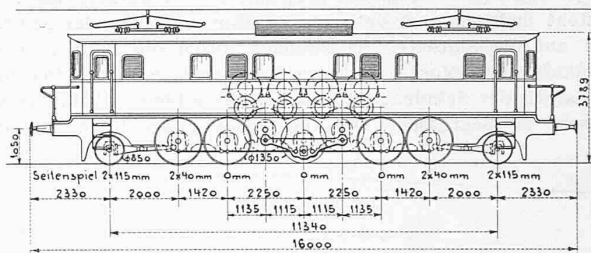


Abb. 2. Typenskizze 1:200 der umgebauten BLS-Lokomotive

Hauptdaten:

Mechanischer Teil	64 t	Anfahrzugkraft am Rad	20 t
Elektrischer Teil	43 t	Stundenzugkr. bei 60 km/h	13 t
Totalgewicht	107 t	Stundenleistung	3000 PS
Adhäsionsgewicht	84 t	V _{max} (früher 75 km/h)	90 km/h

Ermessensfragen entscheidet dieses endgültig; in die bürgerliche Rechtsphäre der Bewerber darf es aber nicht eingreifen, was der Fall wäre bei Missachtung unbedingter Programmvorschriften seitens des Preisgerichts.

Art. 21. Das Programm muss u. a. enthalten: die Erklärung, ob die Ausstellung ohne oder mit Namensnennung sämtlicher Verfasser erfolgen werde.

In Art. 31 (Ausschluss von der Prämierung von Projekten mit Abweichungen von unbedingten Programmvorschriften): ... Solche können vom Preisgericht «zum Ankauf, bzw. ausnahmsweise zur Ausführung empfohlen werden».

Art. 41. Dem Verfasser des gemäss Art. 40 für die Erteilung des Bauauftrages würdig befundenen Projektes soll die weitere Bearbeitung der Bauaufgabe und in der Regel die Bauleitung übertragen werden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

Der Vorbehalt der «zwingenden Gründe» bezweckt, berechnete Interessen des Bauherrn wahrzunehmen. In diesem Falle erklärt das Preisgericht, ob dem nicht berücksichtigten ersten Preisträger eine Extra-Entschädigung gebührt und in welcher Höhe, höchstens aber 25% der gesamten Preissumme.

Art. 50. Die Wettbewerbskommission überwacht nach den vorliegenden Grundsätzen die programmgemässe und einwandfreie Durchführung sämtlicher Wettbewerbe. Die Teilnehmer, und insbesondere die Mitglieder des S. I. A. und des B. S. A., haben der Wettbewerbs-Kommission durch die Geschäftsstelle grundsatzwidrige Wettbewerbsvorhaben oder eine Einsprache gegen eine nicht einwandfreie Durchführung von Wettbewerben unverzüglich mit den nötigen Unterlagen zu melden. Die Wettbewerbs-Kommission ist auch die Instanz, die in allen Zweifelsfällen und Interpretationsfragen, z. B. Vorliegen von zwingenden Gründen, anzurufen ist. —

Nach fast dreistündiger, artikelweiser Diskussion sind die revidierten Grundsätze von der D. V. einstimmig gutgeheissen worden.

*

Die Titelschutzfrage war zunächst Gegenstand eines eingehenden historischen Rückblicks des Präsidenten Prof. Dr. R. Neesser über ihre Entwicklung im S. I. A. Im Anschluss hieran referierten Dipl. El.-Ing. Max Landolt, Direktor des Technikums Winterthur, Pro, sowie Prof. Dr. F. Baeschlin, alt Rektor der E. T. H., Contra die vom Technikum Winterthur angestrebte Erteilung des Ingenieurtitels an seine Absolventen.

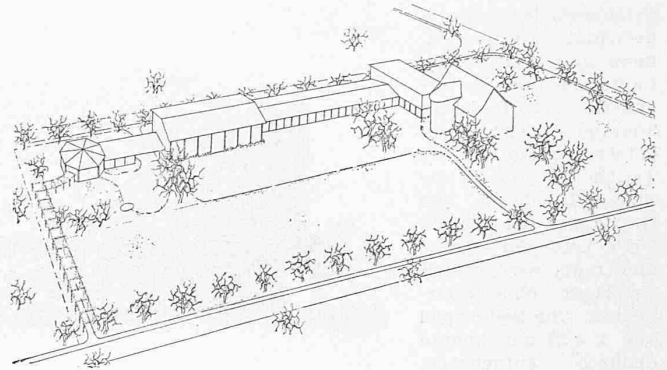
1) Erstmals in «SBZ» Bd. 59, Seite 289 (1912, nachlesenswert!), letztmals Referat Paul Vischer vor der D. V., siehe Bd. 117, S. 214.



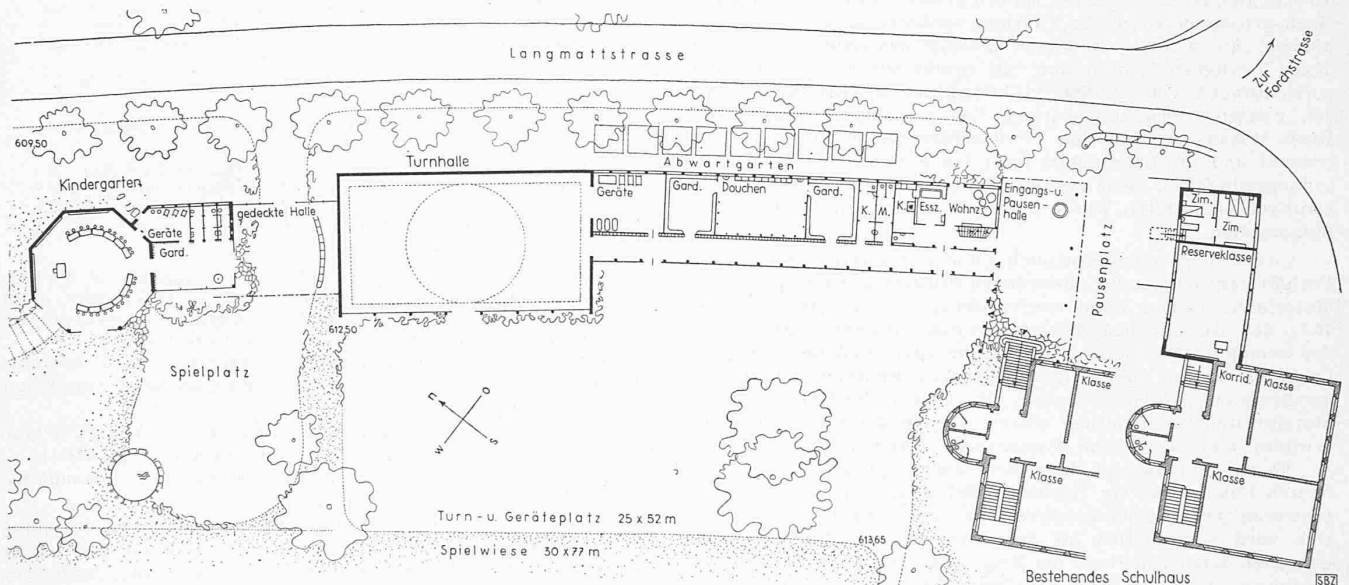
Wettbewerb Turnhallenbau Zollikerberg

I. Preis (1900 Fr.) Entwurf Nr. 7. Arch. A. C. MÜLLER, Zollikon

Entwurf Nr. 7, Turnhalle mit Reserveschulzimmer: 3623 m³, Kindergarten 775 m³, total 4398 m³. Der Entwurf stellt die Neubauten konsequent längs der projektierten Langmattstrasse. Es entsteht dadurch eine optimale Zusammenfassung der Freiflächen auf der Südseite, die zugleich durch die Bauten gegen Windanfall aus Nord-Osten geschützt werden. Die Erhaltung des östlich des Schulhauses bestehenden schönen Baumgartens ist sehr zu begrüssen. Die Durchbildung von Turnhalle und



Nebenräumen ist im allgemeinen gut. Besonders reizvoll ist der Vorschlag für das am richtigen Platz liegende Kindergartengebäude. Das Bestreben, das bestehende Schulhaus möglichst wenig zu verändern, ist architektonisch und wirtschaftlich richtig. Die Ausbildung des Pausenplatzes mit Eingang und Pausenhalle ist gut; dagegen ist die Anlage des Reserveschulzimmers und der Abwartwohnung ungelöst. Die formale Durchbildung des Projektes zeigt gutes künstlerisches Empfinden.



Entwurf Nr. 7. Grundrisse und Teilplan 1: 600 (mit langgestrecktem Turnplatz etwa 24 bis 19 x 50 m). — Oben Bilder aus Osten und aus Westen

Direktor Landolt führte im Wesentlichen aus, was er in Heft 4 der Schriftenreihe «Das Technikum Winterthur» gesagt (vgl. «SBZ», S. 180, Nr. 15). Er exemplifizierte wieder mit Deutschland, wo neuerdings die Techniken zu «Ingenieurschulen» und damit die Techniker zu «Ingenieuren» erhoben worden sind. Unsere stichhaltigen Einwände ignorierte er, nicht zum Vorteil seiner wenig überzeugenden Beweisführung. Das Protokoll wird eingehend darüber berichten. Immerhin seien hier schon drei Sätze festgehalten: 1. In der Maschinen-Industrie — meint Landolt — werde der Hochschul-Ingenieur hauptsächlich in der kaufmännischen Abteilung, der Techniker dagegen im Konstruktionsbureau verwendet! — 2. Ferner sagte er (wörtlich): «Was wir in der Schweiz unter Ingenieur verstehen, weiss das ganze Volk: einen Absolventen der Hochschule, und unter Techniker einen Absolventen des Technikums.» — 3. «Ein Berufschutz müsste sich zu Gunsten des Publikums auswirken.»

Prof. Baeschlin knüpfte hieran an: Gerade wegen dieser, unserer schweizerischen Definition des mittleren und des höheren Technikers liefe die Bezeichnung der Techniker als «Ingenieure» auf eine Täuschung des Publikums hinaus, sie wäre ein heute ganz besonders gefährlicher Verstoß gegen Treu und Glauben! Dem Sekundarschul-Techniker fehlt eben die zur Ausübung des verantwortungsvollen Ingenieur-Berufes unerlässliche allgemeine Geistesbildung des Akademikers, die ihn erst befähigt zu erkennen, was links und rechts von ihm im Leben vorgeht. Gerade in der gegenwärtigen Zeit müssen wir uns auf unsere schweizerische Eigenart besinnen, nicht auf heutige ausländische Vorbilder schielen, die noch nicht einmal feststehen. Aus diesen und

andern, didaktischen Gründen lehnt Prof. Baeschlin den Winterthurer Vorschlag ab.

Der Vorsitzende gab hierauf die Stellungnahme des C.-C. und eine bezügl. Eingabe an die zürcherische Erziehungsdirektion bekannt, die in folgender, mit allen gegen eine Stimme diskussionslos angenommenen Resolution Ausdruck fanden:

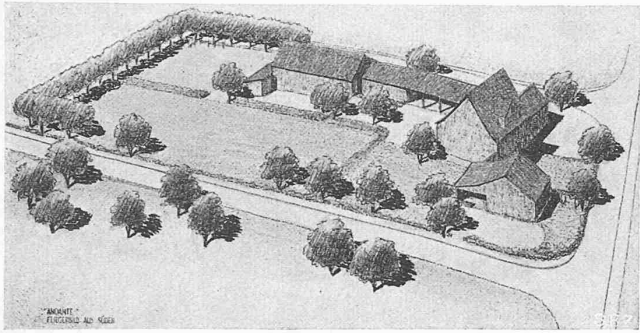
RESOLUTION über das Vorhaben des Technikums Winterthur

Die D. V. des S. I. A. vom 18. Oktober 1941 in Zürich, nach Anhören von Referaten seitens der Herren Dipl. Ing. M. Landolt, Direktor des Technikums Winterthur, und Prof. Dr. F. Baeschlin, sowie des Standpunktes des Central-Comité über die Eingabe des Technikums Winterthur an den Regierungsrat des Kantons Zürich, um die Ermächtigung zu erhalten, den Absolventen des Technikums die Titel «Ingenieur» und «Architekt» zu verleihen, statt der bisherigen Bezeichnungen als «Techniker», stellt fest:

1. Eine solche Massnahme würde in vollständigem Widerspruch zu den schweizerischen Verhältnissen stehen, wo im Sprachgebrauch unter «Ingenieur» und «Architekt» die Absolventen der Technischen Hochschulen verstanden werden, daneben auch Fachleute, die sich durch ihre praktischen Leistungen auf ein entsprechendes Niveau emporgearbeitet haben. Diese Massnahme des Regierungsrates würde somit geradezu eine Irreführung der Oeffentlichkeit bewirken.

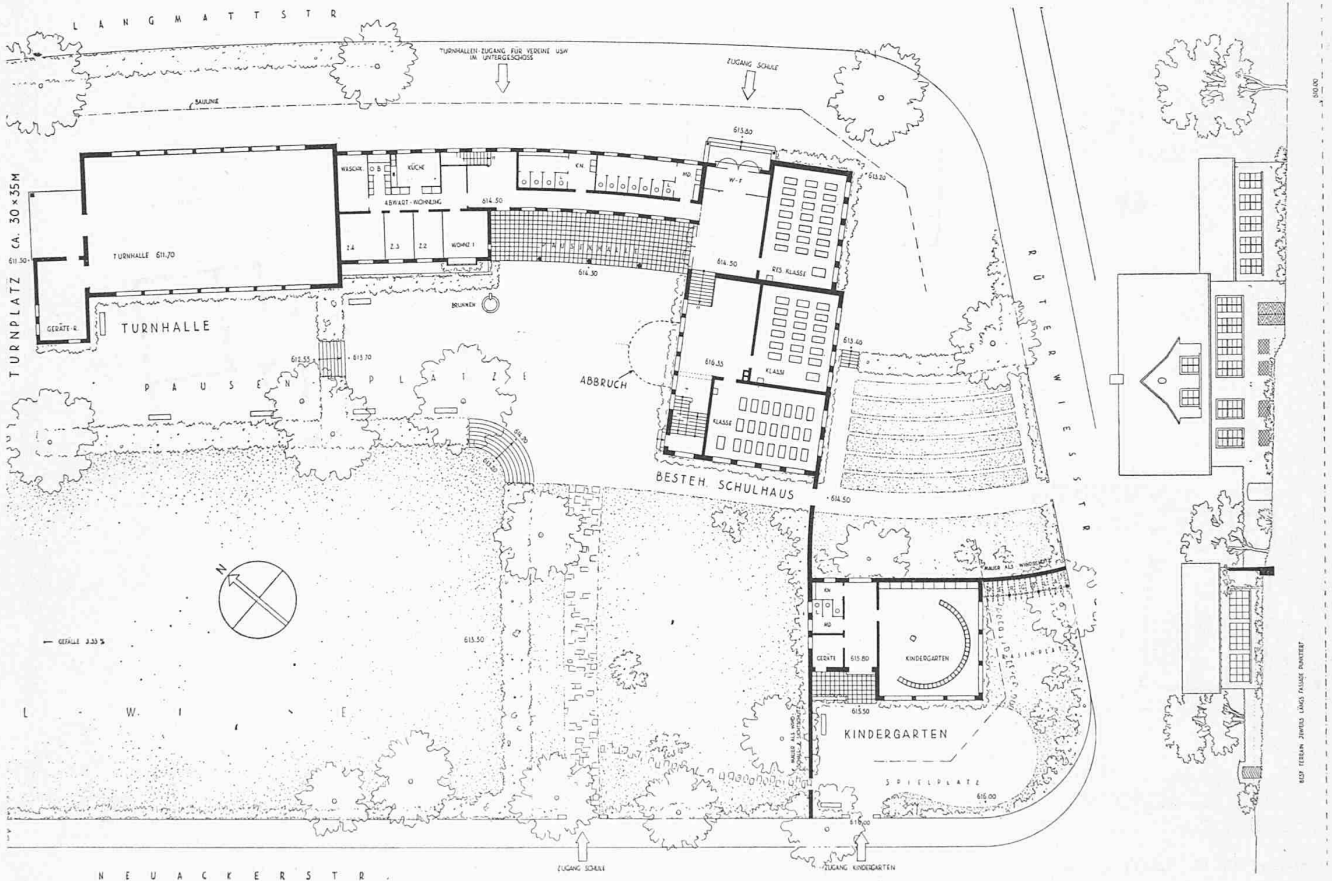
2. Die Eingabe des Technikums stützt sich hauptsächlich auf ausländische Verhältnisse, die aber zeitbedingt sind, sich bestimmt noch ändern werden und deshalb für eine schweizerische Ordnung unter keinen Umständen wegleitend sein dürfen.

Wettbewerb für einen Turnhallenbau mit Reserveklassenzimmer und Kindergarten im Zollikerberg



II. Preis (1700 Fr.) Entwurf Nr. 15. Arch. FRED. SOMMERFELD

Entwurf Nr. 15. Turnhalle mit Reserveschulzimmer 4102 m³, Kindergarten 713 m³, total 4815 m³. Die Anlage der Turnhalle mit den Nebenräumen längs der projektierten Langmattstrasse ist richtig und die Aufteilung der Freiflächen ist zweckmässig. Der Anschluss der neuen Gebäude an das bestehende Schulhaus mit einer gut gelegenen Pausenhalle verlangt die vom Verfasser vorgeschlagene Beseitigung des halbrunden Turmanbaues am Schulhaus. Dieses ist, in Verbindung mit einem Anbau für das Reserveschulzimmer, in tragbarer Masse umgebaut. Der Vorschlag, den Kindergarten als selbständiges Gebäude in die Süd-Ecke des Geländes zu legen, gibt der Gesamtanlage in der vorliegenden guten Durchbildung eine lebendige kubische Gliederung. Die Ausbildung der Garderoben der Turnhalle mit ungenügender Belichtung und Belüftung und ungünstigem Zugang von aussen, sowie die Lage der Abwartwohnung ohne Schutz gegen den Schulbetrieb befriedigen nicht. Die formale Durchbildung ist mit einfachen Mitteln gut gelöst.



Entwurf Nr. 15. Grundrisse, Südostfront und Teilplan 1 : 600 (der annähernd quadratische Turnplatz liegt in der Nordecke, vergleiche Bild)

3. Die Delegierten-Versammlung erklärt ihr ausdrückliches Einverständnis mit der im Schreiben vom 18. Oktober d. J. an Herrn Regierungsrat Dr. K. Hafner, Direktor des Erziehungsdepartementes des Kantons Zürich, umschriebenen Stellungnahme des Central-Comité, wonach der Regierungsrat des Kantons Zürich ersucht wird, die Forderung des Technikums abzulehnen.

Zum Schluss genehmigte die D. V. einstimmig folgende ANTRÄGE DES C.-C. über die weitere Behandlung der Titelschutzfrage

1. Das Central-Comité überlässt es den Sektionen, die Frage des Titelschutzes auf kantonalem Boden zu ordnen.
2. Das Central-Comité anerkennt, dass ein rein kantonaler Schutz schwere Nachteile in sich birgt, und dass somit eine eidgenössische Regelung vorzuziehen wäre. Es ist daher der Auffassung, dass das Studium des Problems in erster Linie in dieser Richtung verfolgt werden muss.
3. Es stellt fest, dass der heutige Zeitpunkt für die Behandlung einer Titelschutzaktion mit den Bundesbehörden nicht geeignet ist. Dessenungeachtet will aber der S.I.A. unverzüglich die Möglichkeiten einer allgemein verbindlichen Ordnung der

Ingenieur-, Architekten und Techniker-Berufe in Verbindung mit den andern Interessenten prüfen, damit sobald tunlich diese Ordnung verwirklicht werden kann. —

Mit diesem Ausdruck ausgesprochenen und loyalen Willens zur Verständigung mit den Kreisen der Maschinenindustrie und des Schweiz. Techniker-Verbandes schloss die arbeitsreiche und eindrucksvolle Tagung.

Wettbewerb für einen Turnhallenbau mit weiteren Räumen im Zollikerberg

Wir zeigen diesen, auf in der Gemeinde ansässige oder verbürgerte Architekten beschränkt gewesenen Wettbewerb (vgl. Bd. 117, S. 225), weil solche Erweiterungsbauten ländlicher Schulhäuser häufig notwendig werden und weil das hier gezeigte Beispiel da und dort anregend und wegleitend wirken möge.

Es waren rechtzeitig 15 Entwürfe eingegangen, von denen im ersten Rundgang nur fünf wegen offensichtlicher Mängel ausgeschieden werden mussten; alle übrigen sind im Bericht des